

Förderrichtlinien des Landkreises Soltau-Fallingbostal für den Bereich der Jugendarbeit

Der Landkreis Soltau Fallingbostal gewährt Städten und Gemeinden sowie anerkannten Jugendorganisationen im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel und in Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages Zuschüsse für Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit.

Die Zuschüsse dienen der Förderung, Unterstützung und Anregung von Jugendarbeit und stärken das ehrenamtliche Engagement.

Voraussetzung für eine Zuschussgewährung ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers/der Antragstellerin sowie die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme.

Die Träger/Trägerinnen sind verpflichtet, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbestimmung zu verwenden und dem Landkreis Rechnung zu legen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

1. Freizeiten. Fahrten. Zeltlager:

Der Zuschuß beträgt pro Tag und Teilnehmer/Teilnehmerin 2,50 Euro. Betreuer/Betreuerinnen erhalten den doppelten Satz.

Kinder/Jugendliche deren Teilnahme in voller Höhe aus Mitteln der Jugenderholungspflege (siehe Ziffer 2) getragen wird, erhalten keinen Zuschuss.

Pro angefangene acht Teilnehmer/Teilnehmerinnen kann ein Betreuer/Betreuerin gerechnet werden. Geschlechtsgemischte Gruppen müssen mindestens zwei Betreuer/Betreuerinnen haben.

Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, bleiben bei der Betreuerberechnung unberücksichtigt.

Für Inhaber der Jugendleitercard (Juleica) wird ferner ein um 1,00 Euro pro Tag erhöhter Lager- und Fahrten- bzw. Betreuerzuschuss gewährt.

Dauer der Maßnahme: Mindestens 3 Tage; höchstens 28 Tage.

Teilnehmer/Teilnehmerinnenzahl: Mindestens 5 Kinder/Jugendliche. Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen sollen mindestens 7 und dürfen höchstens 25 Jahre alt sein.

Familienfreizeiten, Fahrten mit Touristikcharakter und Klassenfahrten werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

Für die Dauer der Haushaltskonsolidierung werden Teilnehmer/Teilnehmerinnen ab 18 Jahre nur gefördert, wenn es sich um Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Empfänger/Empfängerinnen von Sozialhilfe, Zivil- bzw. Wehrdienstleistende oder Teilnehmer/Teilnehmerinnen am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr handelt.

2. Jugenderholungspflege:

Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel wird Teilnehmern/Teilnehmerinnen an Jugenderholungsmaßnahmen (Freizeiten von anerkannten Trägern der Jugendhilfe) auf Antrag eine Einzelförderung von max. 27,00 EURO je Maßnahmetag (An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet) gewährt. Die Höhe der Zuwendung wird nach sozialhilferechtlichen Gesichtspunkten der Bedürftigkeit ermittelt.

Die Maßnahme muss mindestens 10 Tage dauern, die maximale Förderungsdauer beträgt 14 Tage.

3. Internationale Jugendbegegnungen im Inland:

Für die Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen im Landkreis Soltau-Fallingbostal gewährt der Landkreis Soltau-Fallingbostal auf Antrag einen Zuschuss. Es gelten die Bedingungen wie bei Ziffer 1 der Richtlinien.

Für die Dauer der Haushaltskonsolidierung gelten die Einschränkungen der Ziffer 1.

4. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Jugendleiter/Jugendleiterinnen:

a) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Jugendorganisationen im Landkreis Soltau Fallingbostal werden mit einem 50%igen Zuschuss zu den nicht anderweitig gedeckten Referenten-/Referentinnenkosten gefördert. Eine Übernahme der anfallenden Kosten für die Unterkunft ist nur möglich, wenn die Jugendbildungsstätte des Landkreises für die Maßnahme nicht genutzt werden kann. Dem formlosen Antrag sind ein Finanzierungsplan, ein Programm der Maßnahme, eine Teilnehmerliste und die Honorarabrechnung beizufügen.

b) Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch anerkannte Träger wird gefördert. Der Zuschuß beträgt 50 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten. Dem formlosen Antrag sind eine Teilnahmebescheinigung, ein Beleg über die entstandenen Kosten und ein Beleg über evtl. sonstige Fördermittel beizufügen. Die Maßnahmen müssen sich am Runderlass des Nieders. Kultusministers zum amtlichen Ausweis für Jugendgruppenleiter/Jugendgruppenleiterinnen orientieren. Die Zuschussanträge sind gesammelt über die Verbände einzureichen.

5. Jugendkulturarbeit:

Der Besuch öffentlicher kultureller Veranstaltungen, die im Landkreis Soltau-Fallingbostal durch anerkannte Träger, wie z. B. Volkshochschulen, Kulturring und -initiativen, kommunale Einrichtungen etc. angeboten werden, wird mit einer Drittförderung bezuschusst.

6. Sonstige Beihilfen:

"Anschaffungen" für die Jugendarbeit, wie z.B. Musikinstrumente, Filmprojektoren etc. werden gefördert.

Der Zuschuss beträgt ein Drittel und ist vor dem Erwerb zu beantragen. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen.

Zelte, Fahrzeuge, Zubehör zu Musikinstrumenten und Kleidung werden nicht bezuschusst.

Für sonstige Beihilfen stehen zurzeit keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

7. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in Jugendheimen:

Die finanzielle Förderung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Jugendheimen (einschl. Planungs- und Erschließungskosten, Einfriedungen) beträgt

- bis 7.670,00 Euro Bausumme = 1/3,

- bei darüber hinausgehenden Baukosten = 20%.

Der Zuschusshöchstbetrag ist auf 30.680,00 Euro festgesetzt. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme und unter Offenlegung eines Finanzierungsplanes zu stellen. Es ist ein Verwendungsnachweis einzureichen.

Zusatz:

Eigenleistungen im Rahmen von Verwendungsnachweisen werden wie folgt bewertet:

1. Gegen Nachweis Arbeitsleistungen mit einem Stundensatz von 7,70 Euro und Maschinenstunden (z. B. für Bagger, Schieber, Lastwagen, Trecker) mit bis zu 23,00 Euro je Stunde;

2. Beim Vorliegen von Vergleichsangeboten Eigenleistungen zum Unternehmerpreis des günstigsten Angebotes.

3. Ausnahmsweise mit dem vom Hoch- oder Tiefbauamt des Landkreises geschätzten Wert.

Auszahlungen werden grundsätzlich nur nach Vorlage von Verwendungsnachweisen mit Originalbelegen geleistet, Abschlagszahlungen aufgrund von entsprechenden Zwischennachweisen.

Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in Jugendheimen stehen für die Dauer der Haushaltskonsolidierung keine Fördermittel zur Verfügung.

8. Zuschuss für Inhaber der Jugendleitercard (Juleica)

Anerkannte Träger der Jugendarbeit erhalten auf Antrag je Inhaber der Juleica 15,50 Euro jährlich.